



## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle in Dettingen an der Erms**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle erlassen:

### **TEIL I: Benutzungsordnung**

#### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Schillerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen an der Erms, die dem Schulsport sowie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Die Halle steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist Betreiber im Sinne der Versammlungsstättenverordnung.
3. Die Schillerhalle wird gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2008 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde geführt. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schillerhalle inklusive der Außenanlagen und Parkplätze.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Nutzung der Einrichtung unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
3. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung hängt für Jedermann einsehbar in der Halle aus.

### **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

1. Die Schillerhalle wird vom Hauptamt verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.
2. Die Halle wird auf schriftlichen Antrag und den nachfolgenden Bedingungen an die Veranstalter/Nutzer überlassen.
3. Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht, zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.
4. Der Hausmeister sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Halle, einschließlich der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.

### **§ 4 Belegung der Halle**

1. Die Halle wird im Rahmen der jeweils geltenden Belegungspläne für sportliche Zwecke den Schulen und ortsansässigen sporttreibenden Vereinen, Gruppen und Organisationen zur Verfügung gestellt.
2. Für den Sportbetrieb steht die Halle vorrangig wie folgt zur Verfügung:
  - Schulsport: Montag 13.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag bis Donnerstag 07.30 bis 16.00 Uhr  
Freitag 7.30 bis 13.00 Uhr
  - Vereinssport: Montag bis Donnerstag von 16.00 bis 22.00 Uhr  
Freitag 13.00 – 22.00 Uhr (mit Einschränkung)
3. Auf Antrag wird die Halle örtlichen Veranstaltern für kulturelle und sonstige Veranstaltungen mit und ohne Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise können auch auswärtige Veranstalter zugelassen werden. Private Veranstaltungen (z. B. Hochzeitsfeiern und Geburtstage) sind auf ortsansässige Personen beschränkt.
4. Des Weiteren können das Foyer und der daran angrenzende Außenbereich gemeinsam oder aber auch einzeln angemietet werden.
5. Bei Anmietung des Foyers, bzw. des Außenbereiches ist die Benutzung der Küche zur Bewirtschaftung möglich. Außerhalb des Küchenbereiches ist das Zubereiten von Speisen grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 5 Überlassungsverfahren**

1. Die Benutzung der Schillerhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis.
2. Für die regelmäßigen Belegungen (Übungs- und Trainingsbetrieb) gilt die Erlaubnis mit der Aufnahme in den Belegungsplan als erteilt.
3. Zur Überlassung der Schillerhalle, bzw. des Foyers und Außenbereichs für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag muss rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung gestellt werden.
4. Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Schillerhalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung.
5. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
6. Die Nutzungsentgelte und Nebenkosten werden nach der Entgeltordnung (Teil III) erhoben.
7. Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde Dettingen an der Erms das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisatoren bevorzugt berücksichtigt werden.
8. Die Gemeinde entscheidet, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. In diesem Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor.

## **§ 6 Rücktritt vom Vertrag**

1. Tritt der Antragsteller von dem bereits abgeschlossenen Vertrag zurück, so gilt folgende Regelung:

Wird der Rücktritt der Gemeindeverwaltung mindestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin bekannt gemacht, so werden keine Kosten berechnet. Erfolgt ein Rücktritt innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung, sind 50 v. H. der Grundgebühren zu entrichten.

Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Grundgebühren in voller Höhe zu entrichten.
2. Die Gemeinde Dettingen an der Erms behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im

Fälle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

3. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

## **§ 7 Benutzungsbestimmungen**

1. Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räumlichkeiten. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Schillerhalle besteht nicht. Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen wird in nachstehender Rangfolge vorgenommen:
  - a) Nutzung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms
  - b) Schulen
  - c) Örtliche Vereine, Gruppen und Organisationen
  - d) Ortsansässige Personen und ortsansässige andere Veranstalter
  - e) in Ausnahmefällen auswärtige Veranstalter
3. Soweit für die Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Nutzers/Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
4. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räumlichkeiten sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Für die Einrichtung/Bestuhlung sind die amtlichen und bau-, bzw. feuerpolizeilichen Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Auf- und Abstuhlung sind Sache des Veranstalters/Nutzers und erfolgen unter Anweisung des Hausmeisters. Eine Bestuhlung durch das gemeindliche Personal wird separat berechnet.
5. Die Nutzung der Halle wird nur im Rahmen der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung genehmigt. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln ist nur gestattet, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Nutzer/Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.
6. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den

gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere feuerhemmend imprägniert sein.

7. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit bzw. in Absprache mit dem Hausmeister durchgeführt werden.
8. Bei der Nutzung des Außenbereichs hat der Veranstalter/Nutzer selbst für die Bestuhlung zu sorgen. Das Mobiliar der Halle darf nicht im Freien verwendet werden. In diesem Fall ist auch darauf zu achten, dass mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ruhestörender Lärm verboten ist. Der Veranstalter/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch einen übermäßigen Geräuschpegel oder Unruhe belästigt wird.
9. Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Nutzer/Veranstalter selbst verantwortlich.
10. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters/Nutzers. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Anzeigen, Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
11. Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter/Nutzer einen Verantwortlichen dem Hauptamt gegenüber zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist (beauftragter Veranstaltungsleiter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung). Der beauftragte Veranstaltungsleiter erhält vor Beginn der Veranstaltung eine Einweisung und wird mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.
12. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Schillerhalle bedient werden oder nach entsprechender Einweisung durch den Hausmeister, von einer für die Veranstaltung verantwortlichen Person.
13. Für die Benutzung beim Übungsbetrieb ist je Übungsgruppe ebenfalls ein Verantwortlicher des Vereins bzw. der Organisation gegenüber dem Hauptamt zu benennen.
14. Der Veranstalter/Nutzer hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungsdienst bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese vom Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten bestellt. Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen

Ordnungsdienst einzurichten. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Nutzer/Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Zuschauerbereichen, für die Beachtung der max. zulässigen Besucherzahl und die Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 Versammlungsstättenverordnung, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

15. Der Veranstalter/Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstalter/Nutzer muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter/Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.
16. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich insbesondere des Parkplatzes sowie für die Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück zu sorgen.

### **§ 8 Beschädigung und Haftung**

1. Der Veranstalter/Nutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbau) die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Veranstalter/Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Veranstalter/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

5. Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter/Nutzer seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

### **§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

1. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Räumlichkeiten zu fordern, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.
2. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms sind für diese Fälle ausgeschlossen.

### **§ 10 Bewirtschaftung, Benutzung der Küche**

1. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung haben die Veranstalter das Recht, zu bestimmen, wer die Halle bewirtet. Die Bewirtung kann entweder durch eigenes Personal erfolgen, oder aber durch fremde Bewirter. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister eingewiesen wird. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.
2. Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
3. Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen, sowie deren Inventar sind vom Veranstalter an dem der Benutzung folgenden Werktag bis spätestens 10.00 Uhr gereinigt zu übergeben. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.
4. Die Reinigung kann nach Absprache mit dem Hauptamt vom Hausmeister bzw. vom Reinigungspersonal der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.
5. Die Reinigung der Küche, Küchengeräte, Gläser, Besteck und Geschirr hat durch den Veranstalter/Nutzer nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Bühne**

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und im hinteren Bühnenbereich sowie im Technik- und Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Der Zutritt zu Technik- und Regieräumen ist nur dem Personal der Schillerhalle oder beauftragten Veranstaltungsleiter nach erfolgter Einweisung durch den Hausmeister gestattet.

## **§ 12 Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 13 Rauchen**

In der gesamten Schillerhalle gilt Rauchverbot.

## **§ 14 Tiere**

Tiere dürfen in die Schillerhalle nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

## **§ 15 Entgelte**

Die Entgelte für die Benutzung der Schillerhalle sind in Teil III. Entgeltordnung geregelt.

## **TEIL II: Zusatzbestimmungen für den Sportbetrieb**

### **§ 16 Geltung, Zweck**

1. Diese Bestimmungen dienen dem Zweck, die Räumlichkeiten in der Schillerhalle (nachstehend als Räume bezeichnet) in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie sollen einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Räume und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.



3. Die Bestimmungen gelten für die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung. Vorrang hat der Sportunterricht der ortsansässigen Schulen. Die Gemeinde behält sich eine anderweitige Vermietung einzelner Hallenteile oder der ganzen Halle vor. Diese hat Vorrang gegenüber der Belegung mit Trainings- und Übungsstunden.
4. Für die Nutzung der Halle für Einzelveranstaltungen sportlicher Art gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung gleichermaßen.

### **§ 17 Benutzung**

1. Die Benutzung der Räume erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der von der Gemeindeverwaltung aufgestellt wird.
2. Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, ist der Hausmeister umgehend zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeindeverwaltung zu verständigen bzw. deren Genehmigung einzuholen.
3. Das Betreten der Räume ist ohne Aufsichtsperson nicht gestattet. Übungsstunden und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Person stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben als erste die Räume zu betreten und sie dürfen diese erst wieder verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich.
4. Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen. Der sportliche Übungsbetrieb ist bis 22.00 Uhr zu beenden, die Halle bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.
5. Abweichend von dem geltenden Belegungsplan können die Räume mit Genehmigung der Gemeinde zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Überlassung.

### **§ 18 Schließung der Halle**

1. Die Halle bleibt für den Sport- und Übungsbetrieb während der Schulferien sowie an Feiertagen geschlossen.
2. In Ausnahmen kann sie aufgrund besonderer Verfügung auch während dieser Zeit zu den üblichen Belegungszeiten genutzt werden. In diesen Fällen ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig ein Antrag auf die ausnahmsweise Nutzung in Eigenverantwortung zu stellen.

## **§ 19 Ordnung und Sauberkeit**

1. Die Räume dürfen beim Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Material der Laufsohle muss so beschaffen sein, dass der Fußbodenbelag nicht verunreinigt wird (helle Laufsohle). Um eine Verschmutzung der Räume zu vermeiden, sind die Turnschuhe erst im Umkleideraum anzuziehen.
2. Das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, ist nicht gestattet. Zulässig sind nur ungefettete und harzfreie Bälle.
3. In der gesamten Halle gilt absolutes Harzverbot.
4. Auf der Bühne ist Fuß- und Handballspielen verboten.
5. Alle Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie dieselben angetroffen haben.
6. Die Umkleiden dienen als Nebenräume dem Betrieb der Schillerhalle. An Terminen, an denen keine Veranstaltungen in der Halle stattfinden, können die Umkleiden im Einzelfall durch eine jeweilige Einzelgenehmigung durch die Gemeindeverwaltung auch für den Betrieb der Kleinspielfelder, des Rasenplatzes oder des Bolzplatzes zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Sportveranstaltungen, an denen der Hartplatz und die Schillerhalle als Einheit zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 20 Turngeräte, sonstige Einrichtungen**

1. Geräte und Einrichtungen der Räume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
2. Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden.
3. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe usw. dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach deren Benutzung wieder festzuzurren.
4. Ohne Genehmigung des Hausmeisters dürfen keine Geräte aus den Räumen entfernt oder anderweitig genutzt werden.

## **TEIL III: Entgeltordnung**

### **§ 21 Benutzungsentgelpflicht**

Die Gemeinde Dettingen an der Erms überlässt die Räume der Schillerhalle dem in § 1 genannten Nutzerkreis. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Räume erhebt die Gemeinde Benutzungsentgelte.

### **§ 22 Schuldner der Benutzungsentgelte**

1. Zur Zahlung der Benutzungsentgelte (Entgelt/Grundbetrag, Nutzungsgebühren und Kostenersätze) ist verpflichtet,
  - a) wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt
  - b) der gewerbliche Bewirter (bei Veranstaltungen mit Bewirtung). Bei privaten Veranstaltungen nach § 4, Ziffer 3, Satz 3 findet § 30 I, Ziffer 6 keine Anwendung.
  - c) wer die Benutzungsentgeltschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Benutzungsentgeltschuld eines anderen haftet.
2. Mehrere Benutzungsentgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 23 Gegenstand der Benutzungsentgelpflicht, Befreiungen zur Zahlung von Benutzungsentgelten**

1. Das Benutzungsentgelt wird für die in § 1 dieser Benutzungsentgeltordnung aufgeführte gemeindeeigene Einrichtung erhoben.
2. Die Einrichtung steht der örtlichen Schule für den lehrplanmäßigen Sportunterricht oder für sonstige Schulveranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

### **§ 24 Höhe der Benutzungsentgelte**

1. Die Benutzungsentgelte und sonstige Kostenersätze sind aus § 30 dieser Entgeltordnung ersichtlich.
2. Im Schadensfall (Beschädigung und Verlust) hat der Veranstalter/Nutzer Schadensersatz zu leisten in der Höhe der anfallenden Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten.

## **§ 25 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts**

1. Das Benutzungsentgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Soweit der Gemeinde für eine Veranstaltung oder im Rahmen des laufenden Übungsbetriebs ein außergewöhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 26 Kautio, Sicherheitsleistung**

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kautio bzw. Sicherheitsleistung festgelegt werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

## **§ 27 Örtliche Vereine**

Unter örtlichen Vereinen werden eingetragene Vereine, die Volkshochschule und sonstige Institutionen (z. B. Feuerwehr, DRK, DLRG) verstanden.

## **§ 28 Auskunftspflicht**

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Benutzungsentgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

## **§ 29 Umsatzsteuerpflicht**

Alle Benutzungsentgelte und Kostenersätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Entgelten nach § 30 Ziffer III ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## § 30 Benutzungsentgelte

Art der Veranstaltung	Entgelt in €
<p><b>I. Kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen</b> Bei kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen in der Schillerhalle werden pro Tag folgende Gebühren erhoben:</p> <p><b>1. Grundgebühr</b> <b>Die Grundgebühr umfasst folgende Räume:</b> <b>Foyer mit Garderobe, Halle und WC's</b></p> <p>Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Theater- und andere Veranstaltungen (z.B. Basare und Börsen) u. ä. der örtlichen Vereine und Organisationen, bei denen <b>kein Eintritt</b> erhoben wird</p> <p>ohne Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 40 € / 70 € mit Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 80€ / 140 €</p>	
<p>Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Theater- und andere Veranstaltungen u. ä. der örtlichen Vereine und Organisationen, bei denen <b>Eintritt</b> erhoben oder um Spenden oder Opfer gebeten wird und der Vereinszweck im Vordergrund steht</p> <p>ohne Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 80 € / 140 € mit Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 160 € / 280 €</p>	
<p>Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen, wenn der Vereinszweck nicht im Vordergrund steht (z. B. Rockkonzerte, Tanz- und Faschingsveranstaltungen), Hochzeiten, Betriebsfeiern und sonstige Veranstaltungen von Privaten und Gewerbetreibenden</p> <p>ohne Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 150 € / 250 € mit Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 300 € / 500 €</p>	
<p><b>2. Foyer (inkl. Außenbereich)</b></p> <p>Örtliche Vereine und Organisationen ohne Bewirtung 30 € mit Bewirtung 40 €</p> <p>ortsansässige Personen und andere Veranstalter ohne Bewirtung 50 € mit Bewirtung 75 €</p>	
<p><b>3. Bühne</b></p> <p>Pauschale pro Veranstaltung mit Bühnenausstattung und Beleuchtung 40 € Bühnenanbau bzw. Laufsteg pro Podest 2 €</p>	

<p><b>4. Küchenbenützung</b></p> <p>Nur Getränkeausschank 30 €  Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen 60 €  Getränkeausschank und Ausgabe kalter und warmer Speisen 120 €</p>	
<p><b>5. Sonstige Nutzungsgebühren</b></p> <p>Nutzung der Lautsprecheranlage 30 €  Beamer 40 €  mobile Leinwand 10 €  Umkleide- und Duschräume (pro Einheit) 20 €</p>	
<p><b>6. Für Auswärtige gelten die obigen Gebühren zuzüglich einem Zuschlag von 20 %.</b></p>	
<p><b>II. Sportliche Veranstaltungen</b></p> <p>Bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Sport- und Übungsbetriebs (Pflichtspiele, sonstige Sportwettkämpfe/Turniere) werden folgende Grundgebühren erhoben:</p> <p><b>1. Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird</b></p> <p>Örtliche Vereine und Gruppen: 50 €</p> <p>Auswärtige Vereine und Gruppen: 150 €</p>	
<p><b>2. Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird</b></p> <p>Örtliche Vereine und Gruppen: 25 €</p>	
<p>Auswärtige Vereine und Gruppen: 50 €</p>	
<p><b>3. Benutzung der Umkleide- und Duschräume und WC-Anlagen für sportliche Veranstaltungen im Freien (pro Einheit)</b></p> <p>38 €</p>	

<p><b>III. Sport- und Übungsbetrieb</b></p> <p>Für den aus dem Hallenbelegungsplan festgelegten Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen werden folgende Beträge berechnet:</p> <p>Halle ohne Bühnenfläche je Stunde (60 min) Nur Bühnenfläche je Stunde (60 min)</p> <p>Die Gebühr für den Übungsbetrieb beinhaltet die Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie die Benutzung der WC's.</p>	<p>1/2</p> <p>1,50 €</p>	<p>1/1</p> <p>3,00 € 1,00 €</p>
<p><b>IV. Kostenersätze / Betriebskosten</b></p> <p>1. Bestuhlung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunde</p> <p>2. Reinigung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunde</p>		<p>18,00 €</p> <p>18,00 €</p>
<p><b>V. Nebenkosten</b></p> <p>Die Nebenkosten für Heizung, Be- und Entlüftung, Wasser, Strom usw. sind in den unter Ziffer I, II, und III festgelegten Gebühren enthalten. Eine Entschädigung für den Hausmeister wird nicht erhoben, sofern sich die Inanspruchnahme im üblichen Rahmen (bis maximal 4 Stunden pro Veranstaltung) hält. Für eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme werden die Stundensätze nach IV. erhoben.</p>		
<p><b>VI. Ermäßigungen und Zuschläge</b></p> <p>Für reine Jugendveranstaltungen werden die Grundgebühren nach Ziffer I und II auf jeweils 50 % der obengenannten Gebühren festgesetzt.</p> <p>Für eine Veranstaltung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Ermäßigung der Gebühr nach Ziffer I in folgender Staffelung gewährt:</p> <p>2-tägige Veranstaltung 3-tägige Veranstaltung 4- und mehrtägige Veranstaltung</p>		<p>20 % Ermäßigung 30 % Ermäßigung 40 % Ermäßigung</p>
<p><b>VII. Kautionsleistungen</b></p> <p>wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt</p>		<p>250,00 – 2.500,00 €</p>

Dettingen an der Erms, den 14.05.2009

gez.

Hillert  
Bürgermeister